

Satzung

des
FC BAYERN - FANCLUB WEIHERHAMMER e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "FC Bayern-Fanclub Weiherhammer" und hat seinen Sitz in Weiherhammer. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)" versehen.
2. Geschäftsjahr 1. Juli bis 30. Juni nächstes Jahr
geä. lt. Satzungsänderung Jan. bis Dez.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenfügen.
2. Betreuung aller Mitglieder.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Abhaltung von Versammlungen
 - b) Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden, Ausflügen
 - c) Tagesfahrten zu den Spielen des FC Bayern München
 - d) Die Pflege der Beziehung zu anderen öffentlichen Vereinen

§ 3 Geschäftsräume

Dem Fan-Club steht zur Durchführung seiner Aufgaben die Gaststätte Rast zur Verfügung.

In Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Ausschusses auf andere Räumlichkeiten zurückgegriffen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
Alle Personen die sich mit dem Fan-Club verbunden fühlen.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern ab 14 Jahren.

3. Die Mitgliedschaft wird von den anwesenden Mitgliedern bei der monatlichen Mitgliederversammlung (MV) durch geheime Abstimmung bestätigt.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der MV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an allen Veranstaltungen teilzunehmen
 - b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen
 - c) außerdem hat jedes Mitglied das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren
 - b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - c) die Satzung zu achten

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche bzw. mündliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens,
 - c) wegen Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden können.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürden zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
5. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses bei der MV Berufung einzulegen. Die Entscheidung trifft in diesem Fall die nächste MV.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Vereins auf rückständige

Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, sowie einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens halbjährlich und im Voraus dem Kassier zu zahlen.
3. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus einem anderen Grund aus, so verbleibt der im Voraus bezahlte Beitrag dem Verein.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassier
 - d) dem 1. Schriftführer
2. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem 2. Kassier
 - b) dem 2. Schriftführer
 - c) den drei BeisitzernVertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassier und der 1. Schriftführer. Jedes dieser 4 Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Kassiers oder des 1. Vorsitzenden, oder falls diese verhindert deren Stellvertreter.
5. Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der Umfang und Verteilung der Geschäftsführung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche MV findet möglichst jeden ersten Freitag im Monat statt.
2. Die MV wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dessen Verfasser unterzeichnet werden soll.
3. Die Generalversammlung findet einmal jährlich (möglichst im Juli) statt und die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des ersten Vorsitzenden, der betroffenen Vorstandsmitglieder und Prüfbericht des Kassenprüfer.
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Neuwahl des Vorstandes für ein Jahr.
 - d) Neuwahl des 2. Kassiers, 2. Schriftführers und der drei Beisitzer.
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand, bzw. dem Ausschuss angehören dürfen.
 - f) Satzungsänderungen (falls erforderlich)
 - g) Anträge (kann von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden)
 - h) verschiedenes
4. Bei Vorstandswahlen ernennt der erste Vorsitzende einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern (1 Vorsitzenden, 2 Beisitzer) besteht.
Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Dauer der Wahl.
5. Die Vorstandsmitglieder sind in geheimer Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind offen durchzuführen.
6. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angaben des Grundes verlangen. Für die außerordentliche MV gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche MV.
7. Generalversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Monatsversammlungen erfolgt durch Aushang im Vereinskasten ohne Angabe der Tagesordnung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die jeweilige MV ist beschlussfähig
 - a) Bei Abstimmungen über finanzielle Ausgaben betreffend, wenn mindestens 33% der Mitglieder anwesend sind. Außer aus terminlichen Gründen muss sofort entschieden werden.
 - b) Bei Abstimmungen über organisatorische und anderweitige Beschlusspunkte, unabhängig von der Zahl der Mitglieder.
2. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite durch Beschluss der MV, wobei mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 12 Kassenprüfungen

1. In der Generalversammlung werden jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer gewählt.
Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und mindestens zweimal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die MV beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der die Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von mindestens 75% der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
Ausnahme: Bei Hochzeiten oder sonstigen Anlässen erhält das Mitglied ein kleines Präsent, dessen Wert von der Vorstandsschaft vereinbart wird.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die

eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinem Wert (im Zeitpunkt der Einlage) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine karitative Einrichtung der Gemeinde Weiherhammer.

2. Die MV ernennt zur Abwicklung dieser Geschäfte zwei Liquidatoren.

FC Bayern München Fanclub Weiherhammer e.V.